

K 2 Kirchliches Rechtsschutzverfahren

Kollektivrechtlicher Rechtsschutz

liche) Begründung vorliegt, ist das Verfahren in der ersten Instanz abgeschlossen.

595 Alle Entscheidungen werden **veröffentlicht**. Ein guter Überblick findet sich auf der Website der DBK (Kirchlicher Arbeitsgerichtshof) unter:

<https://www.dbk.de/de/themen/kirche-staat-und-recht/der-kirchliche-arbeitsgerichtshof/>

Hier sind die Entscheidungen der 1. Instanz nach den einzelnen Kirchlichen Arbeitsgerichten getrennt und dann wiederum nach Streitgegenstand aufgelistet.

600 Das Gericht entscheidet ebenfalls über die **Zulassung des zweitinstanzlichen Verfahrens**, der Revision.

3.3 Kirchliches Arbeitsgerichtsverfahren 2. Instanz

605 Die Urteile der ersten Instanz sind gerichtlich überprüfbar, zumindest soweit dies von dem urteilenden KAG zugelassen wurde. Im Folgenden werden die Besonderheiten der Revisionsinstanz dargestellt, soweit sie sich von dem erstinstanzlichen Verfahren unterscheiden.

610 Während die erste Instanz eine reine Tatsacheninstanz darstellt, handelt es sich bei der zweiten Instanz um die **Revisionsinstanz** und damit um eine Rechtskontrolle. Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof (KAGH) mit Sitz in Bonn überprüft die Entscheidungen der Kirchlichen Arbeitsgerichte nur und ausschließlich auf rechtliche Richtigkeit, d.h. die Vereinbarkeit und die Wahrung der Rechtseinheit. Ein neues Vorbringen von Tatsachen ist nicht vorgesehen und wird auch zurückgewiesen.

615 Die KAGO enthält in §§ 47-51 für die Revision eigene Verfahrensvorschriften und verweist innerhalb der KAGO auf die Regelungen für die erste Instanz (§ 46), soweit in den benannten Paragraphen keine eigenen Regelungen enthalten sind.

620 Es handelt sich bei der Revision zwar um eine reine Rechtsinstanz, die zur Aufgabe hat, die Entscheidungen der Kirchlichen Arbeitsgerichte auf ihre rechtliche Richtigkeit zu überprüfen. Sollte das Verfahren aber ergeben, dass die Angelegenheit noch **nicht entscheidungsreif** war bzw. weitere Tatsachen zu ermitteln sind, wird das Urteil der ersten Instanz aufgehoben und zur weiteren Verhandlung an das KAG zurückgewiesen.

625 Durch die Verweisung auf die Regelungen für die erste Instanz ist der Verfahrensablauf in der Revision an sich sehr ähnlich. Insbesondere für die Klagerücknahme (§ 29 KAGO), Klagezustellung und Fristen (§§ 31, 36 KAGO), mündliche Verhandlung (§ 38 KAGO), Vergleich, Erledigung (§ 41 KAGO) und Urteil (§ 43 KAGO) gelten die Regelungen der ersten Instanz. Insoweit wird auf die Ausführungen unter → Ziffer 3.2 verwiesen.

Regelungen, die in der 2. Instanz keine Anwendung finden, sind beispielsweise solche, die sich mit der **Sachaufklärung**, also der Beweisaufnahme (§ 40 KAGO) beschäftigen. Der Grund hierfür liegt in dem Umstand, dass die Revisionsinstanz gerade keine Tatsachen prüft und keine Sachverhaltsklärung vornimmt.

630

3.3.1 Zulassung der Revision

Eine Revision (Rechtsprüfung) kann nur durchgeführt werden, wenn sie zugelassen wird. Die Revisionszulassungstatbestände sind abschließend in § 47 Abs. 2 KAGO aufgezählt. Danach ist die Revision zuzulassen, wenn

635

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- das Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes oder, solange eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die getroffene Entscheidung des KAG ist für den KAGH bindend.

640



WICHTIG

Die Revision kann auch durch eine Abhilfe schaffende Nichtzulassungsbeschwerde nachträglich durch den KAGH selbst zugelassen werden.
→ Ziffer 3.3.2

645

Die Revision ist zu **begründen**. Hier gibt es einen wesentlichen Unterschied zur ersten Instanz: Die Begründung darf nur Hinweise und Bezugnahmen auf mögliche Rechtsfehler beinhalten. Es findet also eine Überprüfung der Anwendung des materiellen Rechts statt, d.h. weitere oder ergänzende Tatsachen können nicht vorgebracht werden.

650

Die Zulassung der Revision muss das KAG in erster Instanz im Tenor mit aussprechen, d.h. es herrscht nie Unklarheit über die Möglichkeit einer Revision. Die Zulassungsgründe sind abschließend und vom KAG nach deren Prüfung in einer Entscheidung festzustellen. Häufig stellen die Parteivertreter in der letzten mündlichen Verhandlung folgenden Antrag:

655

„... und wir beantragen außerdem die Zulassung der Revision.“

Dieser Antrag ist ein reiner Platzhalter ohne eigene Aussagekraft, da das Gericht ohnehin gehalten ist, die Anforderungen des § 47 KAGO selbst zu prüfen und das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen der Zulassungsgründe

660

K 2 Kirchliches Rechtsschutzverfahren

Kollektivrechtlicher Rechtsschutz

festzustellen. Die Entscheidung über die Zulassung muss demnach **von Amts wegen** erfolgen.

665 Insbesondere wenn die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung ist bzw. noch klärungsbedürftig erscheint, kann im Wege der Revision Rechtsklarheit geschaffen werden. Noch klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage immer dann, wenn sie bislang noch nicht durch den KAGH entschieden worden ist bzw. wenn die Entscheidung ein abweichendes Ergebnis beinhaltet.

3.3.2 Nichtzulassungsbeschwerde

670 Da die Zulassung der Revision durch das KAG automatisch zu prüfen ist, bedarf es keiner weiteren Aufforderung oder Antragstellung durch die Parteien. Sollte jedoch das KAG die Revision **nicht zugelassen** haben, so steht es der unterlegenden Partei zu, diese Entscheidung mittels Beschwerde (§ 48 KAGO) anzufechten. Die Nichtzulassungsbeschwerde stellt ein **Rechtsmittel** dar und ist wie die Revision selbst an den KAGH zu richten.

675 Es gelten die gleichen Form- und Fristvorgaben wie bei der Revision. Die Beschwerde muss begründet werden. Zunächst reicht die Einlegung des Rechtsmittels als solches aus, etwa mit folgendem Antrag:

„wird beantragt, die Revision gegen das Urteil des KAG ... vom ... unter dem Aktenzeichen ... zuzulassen“

680 Eine **Begründung** der Nichtzulassungsbeschwerde¹ kann fristgerecht nachgereicht werden.

3.3.3 Verletzung einer Rechtsnorm

685 Da es sich bei der Revisionsinstanz nicht um eine Tatsacheninstanz, sondern um eine reine Rechtsinstanz handelt, muss das Urteil des KAG folgerichtig auf der **Verletzung einer Rechtsnorm** beruhen und die Revision darauf gestützt sein (§ 49 Abs. 1 KAGO). Die Revision muss also auf der Verletzung einer Rechtsnorm basieren und diese Verletzung muss Ursache für die belastende Entscheidung des KAG gewesen sein.

Als Rechtsnormen kommen sowohl materielle als auch prozessuale Vorschriften in Betracht.

690 Die **prozessual-rechtlichen Vorschriften** beschäftigen sich mit dem Verfahren und dessen Ablauf in der ersten Instanz (z.B. Besetzung des KAG, Wahrung der Ladungsfristen, mögliche Befangenheit der Richter, usw.). Die in § 49 Abs. 2 KAGO genannten fünf Verfahrensfehler stellen jeweils einen absoluten Revisionsgrund dar, d.h. bei ihrem Vorliegen ist das Urteil stets als auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhend anzusehen.

1 Vgl. Muster im Eichstätter Kommentar/Menges, 2. Auflage 2018, § 48 KAGO, Rn. 12 ff

Die Prüfung des **materiellen Rechts** befasst sich mit allen Regelungen, die im Zusammenhang mit dem zu entscheidenden Sachverhalt stehen. Dabei geht es nicht um die Frage, ob die Regelungen an sich korrekt sind, sondern darum, ob das KAG diese Regelungen in entsprechender Würdigung richtig angewendet und beachtet hat. Diese Regelungen können sich aus Dienstvereinbarungen, der AVR, der MAVO etc. ergeben, aber auch aus den Satzungen der Einrichtungen.

695

Diese Rechtsverletzung muss dann im nächsten Schritt auch für das vermeintlich falsche Urteil ursächlich sein, d.h. wegen des Rechtsfehlers ist es in der Folge auch zu der belastenden Entscheidung des KAG gekommen. In der Begründung ist eine Gegenüberstellung von **kausalem Zusammenhang** des Unterliegens mit dem Rechtsfehler darzustellen.

700

Im Falle eines Streits über die korrekte Eingruppierung einer Sozialpädagogin nach Anlage 33 AVR könnte die Begründung wie folgt lauten:

705



BEISPIEL

„Die Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts X vom TT.MM.JJJJ ist mit materiellem Recht nicht vereinbar und daher aufzuheben. Dem Antrag auf Ersetzung der Zustimmung zur Eingruppierung ist daher stattzugeben.

Die Mitarbeiterin Frau S. ist richtigerweise nach Entgeltgruppe S 11b des Anhangs B der Anlage 33 der AVR einzugruppieren. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Mitarbeiterin die erforderlichen persönlichen beruflichen Voraussetzungen – ein abgeschlossenes Studium zur Sozialpädagogin/-arbeiterin mit staatlicher Anerkennung – erfüllt.

Zwischen den Parteien ist lediglich strittig, ob die Tätigkeit der Frau S. nach der Grundzuordnung der Entgeltgruppe S 11b des Anhangs B der Anlage 33 der AVR oder nach der ersten Heraushebung der Entgeltgruppe S 12 des Anhangs B der Anlage 33 der AVR einzugruppieren ist.

Wäre eine Zuordnung nach Entgeltgruppe S 12 des Anhangs B der Anlage 33 der AVR, wie erstinstanzlich angenommen, korrekt, so müsste die Tätigkeit das Heraushebungsmerkmal „schwierige Tätigkeit“ erfüllen.

Wie in der Begründung des erstinstanzlichen Urteils richtigerweise festgestellt, handelt es sich bei der Tätigkeit der Mitarbeiterin nicht um eine in der Anmerkung 11 zu Entgeltgruppe 12 aufgeführten Beispielstätigkeit. Die durch das kirchliche Arbeitsgericht festgestellte Erfüllung des Heraushebungsmerkmals über eine sog. Gesamtbetrachtung überzeugt hingegen nicht.

Richtigerweise kann der Umstand, dass sich innerhalb des von der Mitarbeiterin zu betreuenden Klientels auch solches befindet, welches in der

K 2 Kirchliches Rechtsschutzverfahren

Kollektivrechtlicher Rechtsschutz

Anmerkung zu Entgeltgruppe S 12 genannt ist, nicht für die Annahme einer schwierigen Tätigkeit herangezogen werden.

Im Einzelnen überzeugen die Argumente, die erstinstanzlich dazu geführt haben, die Gesamtbetrachtung und die daraus resultierende Anerkennung einer schwierigen Tätigkeit zu bejahen, nicht. ... Dazu Argument 1..., Argument 2 ...“

710 Es werden die einzelnen Argumente nun in der Reihenfolge abgearbeitet, so dass jeder erkannte Rechtsfehler benannt wird. In der Betrachtung und Einbeziehung der belastenden Entscheidung wird zudem dargestellt, wie die Entscheidung richtigerweise – ohne Zugrundelegung des Rechtsfehlers – hätte lauten müssen.

715 Natürlich prüft der KAGH die vorgebrachten Rechtsfehler und somit die gesamte Entscheidung der ersten Instanz. Im Ergebnis kann es jedoch auch zu einer Bestätigung der Entscheidung kommen und damit der Feststellung, dass gerade keine Rechtsfehler vorliegen. Nicht jede Entscheidung, die der eigenen Rechtsmeinung widerspricht, beinhaltet eben auch zugleich Rechtsfehler.

3.3.4 Einlegung der Revision

720 Für die Einlegung der Revision ist zunächst eine Frist von **1 Monat ab Zustellung** des vollständigen Urteils (mit Tenor und Urteilsgründen) zu beachten (§ 50 Abs. 1 KAGO).

725 Für die **Begründung** der Revision ist eine Frist von **zwei Monaten ab Zustellung** des vollständigen Urteils einzuhalten (§ 50 Abs. 2 KAGO).

730 Der die Revision einlegende Schriftsatz muss schriftlich eingereicht werden. Die Adresse des KAGH findet sich am Ende des erstinstanzlichen Urteils im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung.

735 Der Schriftsatz muss die gegnerischen Parteien bezeichnen und eine ladungsfähige Anschrift beinhalten:

„In dem Revisionsverfahren M XX/XX

der A gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herr L., Musterstr. 92, 70176 Stuttgart

Klägerin/Revisionsklägerin

gegen

Mitarbeitervertretung der A gGmbH, vertreten durch die Vorsitzende Frau M., Musterstr. 92, 70176 Stuttgart

Beklagte/Revisionsbeklagte

wird zur Revisionsbegründung wie folgt ausgeführt: (...“

Zudem muss der Schriftsatz auch einen **konkreten Antrag** enthalten. Der Antrag hat zwei Komponenten. Er muss:

740

- das angefochtene Urteil mit Aktenzeichen und urteilender erster Instanz enthalten und
- einen eigenen Sachantrag enthalten, nämlich den Antrag, mit dem inhaltlich klargestellt wird, wie in der Sache selbst zu entscheiden ist (d.h. „festzustellen, dass die Eingruppierung des Mitarbeiters Schmidt als Ergotherapeut nach Anlage 2 und nicht nach Anlage 33 erfolgen muss“).

3.3.5 Ablauf der Revision

Zunächst prüft der KAGH, ob die Revision zulässig ist, d.h. alle relevanten Formalien eingehalten sind, also die Revision form- und fristgerecht eingelegt wurde. Sollte bereits hier ein Mangel liegen, so wird die Revision als **unzulässig** (in der Regel ohne mündliche Verhandlung) direkt verworfen.

745

Wird die Revision angenommen, weil sie nicht unzulässig ist, so wird ein **Termin zur mündlichen Verhandlung** bestimmt. Da die Revision, sofern sie einmal korrekt eingelegt und angenommen ist, von Amts wegen auf ihre Begründung geprüft werden muss, bedarf es dem Grunde nach keines Gegenvortrags der gegnerischen Revisionspartei. In der Praxis hat sich allerdings die gute Verfahrensweise bewährt, dass die Gegenseite einen Zurückweisungsantrag nebst Begründung einreicht.

750

Auch das Mittel der **Anschlussrevision**, also dass die Gegenpartei aus ihrer Sicht ebenfalls negativ von der Entscheidung betroffen ist, etwa wenn nur ein Teil der Entscheidung begünstigend war. Das Schicksal dieser sog. unselbständigen Anschlussrevision folgt dem kompletten Schicksal der Hauptrevision, d.h. sollte die Revision zurückgenommen werden, ist damit auch die Anschlussrevision beendet.

755

In der mündlichen Verhandlung sind alle Prozesshandlungen denkbar, die auch in der ersten Instanz möglich wären: Rücknahme, Vergleich, Anerkenntnis und für erledigt erklären.

760

3.3.6 Revisionsentscheidung des KAGH

Der KAGH hat mehrere Entscheidungsmöglichkeiten. Er kann, sofern nach seiner eigenen Prüfung keine Rechtsverletzung stattgefunden hat, die Revision als unbegründet zurückweisen. Damit wird die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt.

765

Er kann auch feststellen, dass das KAG noch nicht alle entscheidungserheblichen Tatsachen ermittelt hat und weitere Ermittlungen anzustellen sind. Dann wird das Verfahren zur weiteren Sachaufklärung an das KAG erster Instanz zurückverwiesen.

770

K 2 Kirchliches Rechtsschutzverfahren

Kollektivrechtlicher Rechtsschutz

- 775 Als weitere Möglichkeit kann der KAGH das Urteil des KAG aufheben und eine eigene Sachentscheidung treffen. Hierzu ist es notwendig, dass der gestellte Sachantrag klar und unmissverständlich ist.
- 780 Die Entscheidungen der kirchlichen Arbeitsgerichte werden veröffentlicht. Einen guten Überblick findet sich auf der Seite des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs unter: www.dbk.de/de/themen/kirche-staat-und-recht/der-kirchliche-arbeitsgerichtshof/



WICHTIG

- 785 Eine Auswahl kirchlicher Entscheidungen mit Möglichkeit zur Entscheidungssuche bietet auch die **Rechtsprechungsdatenbank der ZMV** unter www.zmv-online.de.